



Revision des Erbrechts – chronologische Übersicht

Etappe I: kleinere Pflichtteile im Erbrecht für mehr Selbstbestimmung

- Seit März 2015 steht die Modernisierung des Erbrechts auf der Agenda des Bundesrats. Er möchte das Erbrecht den aktuellen Partnerschafts- und Familienformen anpassen¹.
- In Umsetzung der Motion Gutzwiller (10.3524) schlug er in seinem **Vorentwurf** folgende Änderungen vor²:
 - o Senkung der **Pflichtteilsquoten**
 - Ziele
 - faktische Lebenspartner oder Stiefkinder können stärker begünstigt werden
 - Gestaltung der Unternehmensnachfolge wird flexibler
 - Im Vorentwurf geplante Pflichtteile
 - Kinder: $\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{4}$;
 - Ehepartner: $\frac{1}{4}$ statt $\frac{1}{2}$;
 - Eltern: 0 statt $\frac{1}{2}$.
 - o Faktische Partner, die erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht haben (z.B. Aufgabenteilung/Pflege), sollten Anspruch auf ein sog. **Unterhaltsvermächtnis** haben
 - Ziel: finanzielle Härtefälle für unverheiratete Partner vermeiden.
- Sekundär sollten weitere diverse offene Fragen geregelt werden, beispielsweise:
 - o Abweichende **Vorschlagszuteilung** der Ehegatten sollte als Erbvertrag behandelt werden;
 - o Wegfallen des Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehegatten **mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens**;
 - o Expliziter **Ausschluss der Leistungen aus der Säule 2 und 3a** aus dem Nachlass;
 - o **Keine Herabsetzung von Versicherungsansprüchen** mehr;
 - o Stärkung der **Informationsrechte** der Erben (zu Einzelheiten in Bezug auf Stiftungen und Trusts s. Merkblatt zur Erbrechtsreform der Vorlesung Nachlassplanung).
 - Bisher nur gegenseitige Verpflichtung der Erben, sich über sämtliche teilungsrelevante Tatsachen zu informieren, gesetzlich geregelt.
 - Neu: Informationspflicht soll auch für Dritte gesetzlich vorgesehen werden.

¹ Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 04.03.2016, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-03-041.html>.

² Bericht des Bundesrats zur „Modernisierung des Familienrechts“ vom 25.03.2015, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2015/2015-03-250/ber-br-d.pdf>.



- **Technische** Modernisierung
 - Möglichkeit des Nottestaments per Video.
- Anpassung des Art. 617 ZGB
 - Gemäss aktuellem Art. 617 ZGB sind „Grundstücke“ den Erben zu **Verkehrswert** anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.
 - Neu soll im Gesetz klargestellt werden, dass diese Regel für alle Gegenstände des Nachlassvermögens, Vermögenswerte und Ansprüche gilt³.
- Weitere kleinere Anpassungen und Änderungen.
- Am 4. März 2016 schickte der Bundesrat die Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung⁴. Es gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Im Mai 2017 nahm der Bundesrat die Ergebnisse zur Kenntnis. An der Stossrichtung wurde festgehalten. Jedoch wurden die „technischen Punkte“ von der übrigen Vorlage getrennt.⁵
- Die **Botschaft I** wurde am 29. August 2018 vom Bundesrat zuhanden des Parlaments mit teilweisen Modifikationen zum Vorentwurf verabschiedet⁶. Im Gegensatz zum Vorentwurf sieht die Botschaft⁷ folgende wesentliche Änderungen vor:
 - Die **Pflichtteilsquote** für Ehepartner wurde beibehalten und nicht, wie im Vorentwurf angedacht, von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ gesenkt (vgl. Art. 471 E-ZGB);
 - Das „Unterhaltsvermächtnis“ für faktische Partner, neu als „**Unterstützungsanspruch**“ bezeichnet, wurde präzisiert. Gemäss Entwurf sollte grundsätzlich kein Anspruch auf Unterstützung für den faktischen Partner gegenüber den Erben bestehen, ausser
 - die Lebensgemeinschaft bestand für mind. fünf Jahre und
 - der faktische Partner würde ohne Unterstützung in Not geraten („Not“ hier i.S.v. Art. 328 ZGB zu verstehen).

Bei erfüllten Voraussetzungen wäre dem faktischen Partner eine monatliche Rente – keine Abfindung – zugestanden. Diese hätte hochgerechnet max. $\frac{1}{4}$ des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes betragen oder die Summe der Rente, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Lebensjahr erhalten würde, nicht überschreiten dürfen. Ratio dieser Beschränkung ist eine gewisse Rechtssicherheit für weitere Erben zu gewähren (vgl. Art. 606a ff. E-ZGB);

 - Eine abweichende **Vorschlagszuteilung** der Ehegatten sollte nicht mehr, wie im Vorentwurf vorgesehen, als Erbvertrag behandelt werden, sondern als Verfügung

³ Vorentwurf und erläuternder Bericht zur geplanten Änderung des ZGB (Erbrecht), S. 62, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>.

⁴ Medienmitteilung vom 04.03.2016, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-03-041.html.

⁵ Medienmitteilung vom 10.05.2017, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-05-10.html.

⁶ Medienmitteilung des Bundesrats vom 28.07.2018, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-08-29.html.

⁷ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBl 2018 5813 ff., abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5813.pdf>.



unter Lebenden. Um gemeinsame Nachkommen nicht zu benachteiligen, wird die überhäufige Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt (vgl. Art. 216 Abs. 2 E-ZGB). Die Vorschlagszuteilung kann gegebenenfalls von den nichtgemeinsamen Kindern als jüngste Zuwendung unter Lebenden herabgesetzt werden – so explizit Art. 532 Abs. 2 E-ZGB. Die Pflichtteilsberechnung erfolgt neu für alle Nachkommen nur noch aufgrund **einer einzigen Berechnungsmasse**. Gemeinsame Nachkommen können Herabsetzung bloss gegenüber reinem Nachlass (relictum) geltend machen, jedoch keine weitergehende Herabsetzung verlangen. Diese Neuerungen bergen die Gefahr, dass das Eigengut für die Deckung der Pflichtteile u.U. vollständig aufgebraucht wird und keinerlei sonstigen Anordnungen im Testament (wie bspw. Zuwendung an Stiftung) nachgekommen werden kann.

- Art. 494 ZGB führt mit der Ergänzung der Ziffern 1. und 2. zu einem Paradigmenwechsel: Gesetzlich verankert wird, dass Zuwendungen unter Lebenden bei Abschluss eines Erbvertrages anfechtbar sein sollen, sofern sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind **und im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind**.
 - Es gilt weiter der explizite Ausschluss der **Leistungen der Säule 3a** aus dem Nachlass, allerdings werden diese neu zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (bei Versicherungslösungen der Säule 3a nur zum Rückkaufswert). Letztere können folglich unabhängig von der gewählten Form der gebundenen Selbstvorsorge herabgesetzt werden (vgl. Art. 476 und 529 E-ZGB). Der Entwurf sieht von einem expliziten Ausschluss der **Säule 2** aus dem Nachlass ab – diesbezüglich gilt das geltende Recht unverändert;
 - Weitere kleinere Anpassungen und Änderungen.
- Der Ständerat hat dem Entwurf bis auf den Unterstützungsanspruch des überlebenden Ehegatten am 12. September 2019 zugestimmt. Den im Entwurf vorgesehenen **Unterstützungsanspruch** in Form einer Rente hat der Ständerat mit 28 zu 12 Stimmen **abgelehnt**.⁸
 - In der Wintersession 2020 hat das Parlament (beginnend im Nationalrat) die erste Etappe wiederum mehrmals beraten und die angepassten Gesetztestexte schliesslich in der Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 klar angenommen.⁹
 - Die Referendumsfrist lief am 10. April 2021 unbenutzt ab.
 - Der Bundesrat setzt das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft.¹⁰ Grund für die verzögerte Inkraftsetzung ist, dass die zukünftigen Erblasser noch die Möglichkeit haben ihre Testamente zu überprüfen und allenfalls anzupassen.¹¹

⁸ Geschäft abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>.

⁹ Parlamentarische Beratungen abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>.

¹⁰ Medienmitteilung des Bundesrats vom 19.05.2021, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-83570.html>.

¹¹ LUTZ SCIAMANNA LOUISE, Nachlassplanung im Vorfeld der Erbrechtsrevision(en), AJP 2021, 327.



Neu gilt¹²:

- Senkung der **Pflichtteilsquoten**:
 - Der Pflichtteil der **Kinder** wird von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils gesenkt (Art. 471 nZGB)
 - Der Pflichtteil der **Eltern entfällt** mit der Revision ganz (Art. 470 Abs. 1 nZGB e contrario).
 - Der Pflichtteil der Ehepartner/eingetragenen Partner bleibt bei $\frac{1}{2}$ (Art. 471 nZGB)
- ➔ Damit erhöht sich die frei verfügbare Quote des Erblassers.
- Der **verfügbare Teil** wird auch bei der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten oder Partner von $\frac{1}{4}$ auf neu $\frac{1}{2}$ **des Nachlasses** erhöht (Art. 473 Abs. 2 nZGB). Diese Quote entspricht der ordentlichen Quote, wenn der überlebende Ehegatte mit den gemeinsamen Nachkommen teilen muss.
- Das Pflichtteilsrechts des Ehegatten entfällt mit der **Rechtshängigkeit der Scheidung** bzw. des Auflösungsverfahrens (nicht wie bis anhin erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils), wenn das Verfahren ausserdem auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde oder die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Art. 472 nZGB). Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können während eines laufenden Scheidungsverfahrens keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen des Ehegatten erhoben werden, wenn dieser währenddessen verstirbt (Art. 120 Abs. 3 nZGB). Das gesetzliche Erbrecht entfällt jedoch wie bis anhin erst mit rechtskräftiger Scheidung (Art. 120 Abs. 2 nZGB).
- Bei der Berechnung der Pflichtteile wird die **überhäufige Vorschlagszuweisung** durch Ehevertrag **nicht hinzugerechnet** (Art. 216 Abs. 2 und 3 nZGB).
- Die **gebundene Selbstvorsorge** (Säule 3a) gehört **nicht** zur **Erbmasse**, denn die Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen zugewiesenen Leistungen und die Vorsorgeeinrichtungen zahlen die Gelder den Begünstigten direkt aus (Art. 82 Abs. 4 nBVG). Die Ansprüche werden jedoch zur Pflichtteilsberechnungsmasse **hinzugerechnet** und sind herabsetzbar (Art. 476, 529 nZGB).
- Klargestellt wird, dass «Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge» herabsetzbar sind (Art. 522 Abs. 1 Ziff. 1 nZGB) und auch die **Herabsetzungsreihenfolge** wird neu geregelt (Art. 532 nZGB). Als Folge dieser Anpassungen fand auch eine Anpassung von Art. 494 Abs. 3 ZGB statt.
- Gleich bleibt die Rechtslage für **faktische Lebenspartner** (keine gegenseitige Erbberechtigung von Gesetzes wegen). Aufgrund der grösseren verfügbaren Quote des Erblassers ist jedoch eine stärkere Begünstigung möglich.
- Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.¹³

¹² Schlussabstimmungstext bzw. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 18.12.2020, BBl 2020 9923, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/2688/de>.

¹³ Medienmitteilung des Bundesrats vom 19.05.2021, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-83570.html>.



- Die revidierten Bestimmungen gelten für alle Todesfälle ab dem Inkrafttreten. Bisherige Testamente und Erbverträge bleiben grundsätzlich gültig.¹⁴

Etappe II: Technische Punkte und Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge:

- Der Bundesrat schickte am 10. April 2019 zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen **Unternehmensnachfolge** in die **Vernehmlassung**.¹⁵ Durch die beabsichtigten Massnahmen¹⁶ soll die erbrechtliche Unternehmensnachfolge verbessert werden. Etwa soll das gesamte Unternehmen einem Erben bzw. einer Erbin zugewiesen werden können, um Unternehmen mehr Stabilität und Beständigkeit zu verleihen.¹⁷
- Am 26. Februar 2020 nimmt der Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse betreffend die Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge zur Kenntnis und begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen grossmehrheitlich. Er beauftragt das EJPD, eine Botschaft auszuarbeiten.¹⁸ Eine entsprechende **Botschaft II** wurde im Verlaufe des Jahres 2021 erwartet,¹⁹ eine Unterbreitung blieb jedoch bis zum aktuellen Zeitpunkt (Januar 2022) offen.

¹⁴ Vgl. Art. 1–4 sowie 15 und 16 SchIT ZGB; Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBI 2018 5870 f.

¹⁵ Medienmitteilung des Bundesrates vom 10.04.2019, abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-04-10.html.

¹⁶ Siehe genauere Ausführungen im Vorentwurf zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-unternehmensnachfolge-d.pdf>.

¹⁷ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vn-ber-unternehmensnachfolge-d.pdf>.

¹⁸ Medienmitteilung des Bundesrats vom 26.06.2020 und Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 21.01.2020, ebenfalls abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2020/2020-02-26.html>.

¹⁹ Medienmitteilung des Bundesrats vom 15.05.2021 abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-83570.html>.